

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1248

Biberist: Änderung Gestaltungsplan „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2005/2512 vom 6. Dezember 2005 wurden über die Gemeindegrenze Lüsslingen und Biberist hinweg die Änderung des Bauzonenplans Eclatin und Hohberg sowie der Gestaltungsplan Hohberg mit Sonderbauvorschriften erlassen. Letzterer legt auf dem Gemeindegebiet Biberist ein Baufeld sowie einen Bereich Parkierung und einen Bereich Anlagen fest.

Abweichend von den damaligen Festlegungen sollen nun neu auch Wohnungen (vorgesehen sind vier Einheiten) sowie eine maximale Gebäudehöhe von 11.50 m zugelassen werden. Ausserdem ist für die Parkierung ein überdachter Unterstand und im Eingangsbereich ein Vordach vorgesehen. Mit der vorliegenden Änderung wird der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften entsprechend angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. März 2016 bis zum 5. April 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplanes „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften am 22. Februar 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Biberist belastet.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Biberist wird gebeten, dem Amt für Raumplanung die Planung bis am 5. August 2016 auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.5 Die Änderung des Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Biberist hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011103

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (js) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist (mit Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 4 gen. Plänen und SBV (später)

Bau- und Werkkommission Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist

BSB und Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan und SBV (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Hohberg“ mit Sonderbauvorschriften)